

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam**

**Vom 29. Januar 2013**

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 und gemäß der §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637) zuletzt geändert am 24. Mai 2011 (AmBek. UP Nr. 20/2011 S. 856) am 29. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637), zuletzt geändert am 24. Mai 2011 (AmBek. UP Nr. 20/2011 S. 856), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird neu der folgende Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Studierendenschaft haftet nur mit ihrem Vermögen.“

2. § 8 (6) wird ersatzlos gestrichen.

3. § 10 (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Tod,
- durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen ist oder
- durch Annahme der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss.

Scheidet ein Mitglied aus, rückt automatisch eine Kandidatin oder ein Kandidat der Wahlliste nach, für die das Mandat wahrgenommen wurde. Stehen keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, bleibt das Mandat ungenutzt.“

4. § 12 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und führt deren Geschäfte. Über die Arbeit des ASStA sind die einzelnen Referentinnen und Referenten gegenüber

der Studierendenschaft und insbesondere gegenüber dem Studierendenparlament jederzeit rechen-schaftspflichtig, aber mindestens schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes. Die Referentinnen und Referenten haben bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes Anwesenheitspflicht.“

5. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 13 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft**

(1) Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes findet die Wahl der ASStA-Referentinnen und Referenten der neuen Legislatur statt, Vertagung ist möglich. Es werden vom Studierendenparlament eine Referentin oder ein Referent für Finanzen sowie für jedes andere Referat bis zu 4 gleichberechtigte und gegenseitig vertretungsberechtigte Referentinnen und Referenten gewählt. Ein Referat ist besetzt, wenn mindestens eine Referentin oder ein Referent gewählt ist. Mit der Annahme der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss scheidet sie aus dem Studierendenparlament aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Grundsätzlich beschließt das Studierendenparlament über die Entlastung des von ihm gewählten ASStA. Näheres regelt § 8 Abs. 5 dieser Satzung.

(3) Sollte die Besetzung eines oder mehrerer Referate bei der Wahl des ASStA nicht möglich sein oder während der Legislatur vakant werden, so erfolgt eine hochschulöffentliche Bekanntmachung, dass interessierte Studierende gesucht werden, durch das Präsidium des Studierendenparlamentes.

(4) Die Mitglieder des ASStA werden vom Studierendenparlament in ihrer Funktion als Referentin oder Referent gewählt. In jedem Fall müssen eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des ASStA und eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent gewählt werden.

(5) Der ASStA-Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: einer oder einem Vorsitzenden, einer gleichberechtigten Stellvertreterin oder einem gleichberechtigtem Stellvertreter sowie der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter haben ebenfalls ein Referat inne. Für Rechtsgeschäfte ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

(6) Der ASStA wird vom Vorstand während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich zur ASStA-Sitzung einberufen. Die Sitzungstermine sind im Internetauftritt des ASStA zu veröffentlichen. Auf Sitzungen, die abweichend von Satz 1 und Satz 2 stattfinden, dürfen keine budgetrelevanten Beschlüsse gefasst werden. Budgetrelevante Beschlüs-

se mit außerordentlicher Dringlichkeit können zwischen den Sitzungen nur vorläufig mit einfacher Vorstandsmehrheit gefällt werden. Die nächstfolgende ordentliche AStA-Sitzung hat über den Beschluss abschließend zu entscheiden.

(7) Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Abwahl,
- durch Rücktritt,
- durch Tod oder
- durch Exmatrikulation.

Am Ende der Amtsperiode führen die Referentinnen und Referenten ihre Amtsgeschäfte bis zur Konstituierung des neuen AStA kommissarisch weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl der vakanten Position statt.

Der AStA bleibt auch bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern konstituiert. Diese müssen schnellstmöglich vom Studierendenparlament neu bestimmt werden.

(8) Die Abwahl einer Referentin oder eines Referenten ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum im Studierendenparlament möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Potsdam.

(9) Rechte und Pflichten des Vorstandes bleiben personengebunden bei den gewählten Vorstandsmitgliedern und sind nicht auf andere Referentinnen oder Referenten übertragbar. Pro Referat kann auf AStA-Sitzungen eine Stimme geführt werden.“

6. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 eingefügt, der wie folgt lautet:

#### „§ 15 Rechenschaftspflicht

(1) Über ihre Arbeit sind die einzelnen Referentinnen und Referenten gegenüber der Studierendenschaft und insbesondere gegenüber dem Studierendenparlament jederzeit, aber mindestens zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes rechenschaftspflichtig.

(2) Kommt ein Mitglied des AStA seiner/ihrer Rechenschaftspflicht nicht nach, kann das Studierendenparlament dieses Mitglied schriftlich oder per E-Mail dazu auffordern.

(3) Kommt das Mitglied des AStA auch nach zweimaliger Aufforderung durch das Studierendenparlament seiner/ihrer Rechenschaftspflicht bis zur nächsten Sitzung nicht nach, muss auf Antrag von 25% der Mitglieder des Studierendenparlamentes eine Beschlussvorlage zur Kürzung der Aufwandsentschädigung des Mitglieds des AStA um einen halben Monatssatz behandelt werden.

(4) Kommt das Mitglied des AStA seiner/ihrer Rechenschaftspflicht zur nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes weiterhin nicht nach, muss auf Antrag von 25% der Mitglieder des Studierendenparlamentes eine Beschlussvorlage zur Kürzung der Aufwandsentschädigung um einen ganzen Monatssatz behandelt werden.“

7. Der alte § 15 nun § 16 wird wie folgt geändert:

#### „§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Summe der Entschädigung für alle Referentinnen und Referenten darf nicht mehr als 15 % der im Haushalt der Studierendenschaft veranschlagten Einnahmen aus den Studierendenschaftsbeiträgen zur Erfüllung ihrer Aufgaben betragen. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Mitglieds des AStA darf 65% des Betrages des höchstmöglichen BAföG-Satzes nicht überschreiten. Die genaue Aufteilung der Aufwandsentschädigung obliegt dem AStA und wird dem Studierendenparlament mitgeteilt. Die Höhe der Gesamtaufwandsentschädigung legt das Studierendenparlament fest.“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637) soll in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht werden.